

satz der Staatsregierung, daß keine bestehende Einrichtung ohne ausreichende Gründe wieder zu vernichten sei. Die goldenen Worte des großen Römers: *In rebus novis constituendis evidens esse utilitas debet, ut recedatur ab eo, quod diu aequum visum est*, werden immer im öffentlichen Leben ihren Werth behalten. Allein eben so wenig förderlich kann es der guten Sache sein, auf der andern Seite zu weit zu gehen, und den passenden Zeitpunkt vorbei zu lassen, wo eine Aenderung entweder nützlich, oder durch die Umstände geboten erscheint. Dieß ist aber der Fall, wenn 1) eine bestehende Einrichtung durch lange Gewohnheit einen Theil ihrer wirkenden Kraft verloren hat. Es ist dieses nicht den Menschen, sondern den Formen und dem vergänglichem Loos zuzuschreiben, welchem der Gang aller menschlichen Dinge unterworfen ist. Ich habe selbst eine Anzahl von Jahren in beiden Consistorien, zu Leipzig und Dresden, nach einander gearbeitet, und kann einigermassen aus Erfahrung sprechen. Es waren mir glückliche Jahre und ich werde den ausgezeichneten Männern, mit welchen ich dort arbeitete, und welche zum Theil schon zu einem höhern Dasein eingegangen sind, immer ein ehrendes und dankbares Andenken bewahren. Grund genug für mein Gefühl, um eher eine Vorliebe für Beibehaltung der alten Consistorialverfassung zu hegen, als das Gegentheil. Allein nichts destoweniger muß ich demjenigen, was über die Mängel der Wirksamkeit der Consistorien von zwei verehrten geistlichen Mitgliedern dieser Kammer gestern geäußert worden ist, ganz beipflichten, und die volle Ueberzeugung aussprechen, daß ich den Plan der Staatsregierung für gut, zweckmäßig, wohlüberdacht, und sowohl für die Temporalien der Kirche, als für ihre höchsten und heiligsten Interessen ersprießlich halte. Eine Aenderung rechtfertigt sich ferner alsdann: 2) wenn die bestehende Einrichtung in den veränderten Organismus des Staates nicht mehr paßt. Ich sage hier: des Staates. Denn wenn gleich Kirche und Staat verschieden sind, so ist doch dieser Herr des Hauses, in welchem die Kirche wohnt, und es kann nur dann gut gehen, wenn Letztere in ihren äußeren Einrichtungen in einem gewissen Einklang mit der Hausordnung steht. Nun sollen für die politische Verwaltung im Königreich Sachsen Provinzialregierungen errichtet werden, bei welchen alle Angelegenheiten der Administration untersucht, besorgt, entschieden werden. Wollte man nun davon bloß die Kirchen- und Schulsachen ausnehmen, wollte man z. B. die Bewohner des Voigtlandes und des westlichen Erzgebirges, statt daß sie in Allem Uebrigen unter die Kreisdirection zu Zwickau gehören, mit den Kirchen- und Schulsachen nach Leipzig oder Dresden verweisen, so weiß ich nicht, ob dieß dazu beitragen könnte, die Consistorial-Verfassung angenehmer zu machen. Nicht selten hat sich wohl bei den Betheiligten im Volke die Vermuthung geregt, daß eine Consistorial-Berordnung vielleicht anders ausgefallen wäre, wenn die Urheber derselben nicht in den fernen Hauptstädten sich befunden, und durch Localkenntniß tiefere Blicke in die Sache zu thun vermocht hätten. Ich gebe zu, daß dieß in weltlichen Dingen eben so gewesen sei. Allein eben darum, um diesem

abzuhelfen, sollen die Kreisdirectionen errichtet werden. Soll nun der Nutzen dieser Einrichtung nur den Kirchen und Schulen nicht zu Gute gehen? — Auf die Inspectionen der Mitglieder einer Centralbehörde ist nicht sehr zu rechnen. Denn etwas ganz Anderes ist es, in einer Gegend zu leben, wo man durch tausend zufällige Berührungen mit den nahen Orten, Personen und Sachen stets in genauer Bekanntschaft erhalten wird, etwas Anderes, durch eine Reise mit einem Zeitaufwande von 2, 3 auch 4 Tagen erst in die Gegend sich hinbegeben zu müssen, wo man sich orientiren soll. Doch gilt diese Bemerkung hauptsächlich nur von Verwaltungsbehörden; weniger aber würde sie angewendet werden können auf das Landesconsistorium, bei welchem überhaupt dergleichen Reisen nicht so oft nöthig sein werden. Daß das kirchliche und politische Princip, Kirchen- und Staatsbehörden nicht vermengt werden, ist allerdings rathsam. Allein dafür ist gesorgt durch die zu errichtenden Kirchen- und Schuldeputationen, welche immer einen engern Kreis bilden werden, in welchem dergleichen Sachen mit besonderer Sachkenntniß und Sorgfalt bearbeitet werden. Dadurch hingegen, daß diese Deputationen zugleich einen integrierenden Theil der Kreisdirection bilden, erhalten sie eine festere Grundlage; der Verdacht, als ob bei einem bloß geistlichen Collegio der geistliche Stand und jegliches geistliche Interesse eine besondere Begünstigung erfahre, wird abgewendet, und dadurch mehr Vertrauen begründet. Ich glaube nicht, daß in der Oberlausitz, wo diese Einrichtung besteht, man die Einführung von Consistorien herbei wünschen werde. — Trete ich nun dem Vorberichte der Mehrheit der Deputation etwas näher, so ist ihm die unparteiische und dankbare Anerkennung nicht zu versagen, daß derselbe gerade in den Hauptpunkten der Ansicht der Staatsregierung Gerechtigkeit widerfahren läßt. Denn es sind darin die gegen die Statthaftigkeit einer neuen Organisation aus dem Gesichtspuncte des Rechts erregten Zweifel bündig zurück gewiesen; es heißt darin ferner: „Eine Rückkehr zu der frühern Idee einer collegialen Organisation des Cultministerii für die innern Angelegenheiten glaubt die Deputation wegen der mannichfachen dagegen erhobenen zum Theil vielleicht nicht ungegründeten Bedenken ihrer verehrten Kammer nicht anrathen zu können.“ Ferner wird gesagt: „Was nun zunächst den Grund unter 2. — daß nämlich eine Trennung der innern und äußern Angelegenheiten nicht zweckmäßig erscheine — betrifft, so ist unbedingt einzuräumen, daß in diesem Bezug ein wesentliches Bedenken nicht entgegensteht, da eigentlich sämtliche innere und äußere Kirchenangelegenheiten, in der Mittellinstanz, den Kreisdirectionen und den bei ihnen befindlichen Kirchen- und Schuldeputationen in die Hand gelegt sind.“ Endlich ist darin offen zugegeben: „Die Deputation konnte sich allerdings andrerseits nicht verschweigen, daß die Verbindung der Kirchen- und Schulbehörden mit den Kreisdirectionen in administrativer Hinsicht mannichfache durch andre Einrichtungen nicht leicht zu ersetzende Vortheile verspricht.“

Solche Prämissen, sollte man glauben, müßten ganz gewiß zu denselben Resultaten und zu derselben Ueberzeugung füh-